

Sitzung vom 3. Oktober 2018

948. Anfrage (Wegfall Solidarhaftung)

Die Kantonsräte Peter Preisig, Hinwil, und Alex Gantner, Maur, haben am 18. Juni 2018 folgende Anfrage eingereicht:

Betreffend die solidarische Haftung der Ehegatten und deren Wegfall unter bestimmten Voraussetzungen stimmen das kantonale Steuergesetz (StG), Paragraph 12, und das Gesetz über die Direkte Bundessteuer (DBG), Artikel 13, weitgehend überein. Die einzige Differenz betrifft die im DBG vorhandene Ergänzung in Absatz 2, dass bei rechtlich oder tatsächlich getrennter Ehe die Solidarhaftung auch für alle noch offenen Steuerschulden entfällt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Seit wann besteht diese Differenz zwischen den beiden Gesetzen und was ist deren Begründung?
2. Bereits nach geltendem Recht entfällt die Solidarhaftung, wenn einer der beiden Ehegatten zahlungsunfähig ist, um Härtefälle zu vermeiden. Wäre es nicht aus Sicht des Regierungsrates konsequent, wie es bereits das DBG vorsieht, dass die Solidarhaftung bei rechtlich oder tatsächlich getrennter Ehe ebenfalls wegfällt?
3. Gab es in den letzten 5 Jahren Beschwerden und Rekurse, die diese Thematik zum Gegenstand haben? Falls ja, bitten wir um Erläuterungen.
4. Gab es in den letzten 5 Jahren Betreibungen bei Staats- und Gemeindesteuern, die auf diese Thematik zurückzuführen sind? Falls ja, bitten wir um Erläuterungen.
5. Um eine Lücke in der horizontalen Steuerharmonisierung zu schliessen, wäre der Regierungsrat bereit, § 12 des kantonalen Steuergesetzes mit einem neuen Absatz 2 wie folgt zu ergänzen: Bei rechtlich oder tatsächlich getrennter Ehe entfällt die Solidarhaftung auch für alle noch offenen Steuerschulden (bisheriger Absatz 2 wird zu Absatz 3).

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Peter Preisig, Hinwil, und Alex Gantner, Maur, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Sowohl Art. 13 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) als auch § 12 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG; LS 631.1) wurden seit dem Inkrafttreten der Gesetze (DBG: 1. Januar 1995; StG: 1. Januar 1999) in materieller Hinsicht nicht geändert. Die Differenz besteht somit seit dem Inkrafttreten des StG.

Zu Fragen 2 und 5:

Eine Anpassung des kantonalen Rechts an die Regelung bei der direkten Bundessteuer ist aus den nachfolgenden Gründen abzulehnen:

Sowohl das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) als auch das DBG und das StG sehen die Familienbesteuerung und damit das Prinzip der steuerlichen Einheit der Familie vor. Familienbesteuerung bedeutet, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Ehegatten wegen der engen rechtlichen und wirtschaftlichen Verbundenheit der ehelichen Gemeinschaft als Erwerbs- und Verbrauchergemeinschaft gesamthaft ermittelt wird und die Einkommen und die Vermögen der Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammen gerechnet und besteuert werden (Faktorenaddition). Aus dem Grundsatz der Familienbesteuerung ergibt sich auch die solidarische Haftung der Ehegatten für Steuerschulden.

Das StHG macht den Kantonen allerdings keine Vorgaben zur Ausgestaltung der Haftung der Ehegatten für die Steuerschulden, weshalb hier ein kantonaler Handlungsspielraum besteht.

Während der Bund sich für die heute im DBG vorgesehene Regelung entschied, verzichtete der Kanton Zürich im Rahmen der Steuergesetzesrevision von 1997 wie zahlreiche andere Kantone auf die Aufhebung der Solidarhaftung für zurückliegende, noch der Familienbesteuerung unterliegende Steuerperioden.

Die vom Zürcher Gesetzgeber gewählte Lösung hat sich bewährt. Zur Vermeidung von Härtefällen genügt die Regelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 StG, wonach die Solidarhaftung der Ehegatten bei Zahlungsunfähigkeit eines Ehegatten entfällt. Hingegen gibt es keinen Grund, eine Trennung oder Scheidung einem Härtefall wie der Zahlungsunfähigkeit gleichzustellen und die Solidarhaftung wegen der Trennung oder der Scheidung

rückwirkend entfallen zu lassen. Wie auch für andere während der Ehegemeinschaft entstandene eheliche Schulden obliegt es den Ehegatten, untereinander zu regeln, welchen Anteil davon jeder Ehegatte zu tragen hat. Die Einführung einer Regelung analog Art. 13 Abs. 2 DBG würde demgegenüber eine Benachteiligung des Kantons und der Gemeinden bei der Durchsetzung von Steuerforderungen gegenüber anderen während der Ehe entstandenen Forderungen mit Solidarschuldnerschaft bedeuten. Weiter würde eine solche Regelung für den Kanton und die Gemeinden zu einem bedeutenden Verwaltungsaufwand führen, weil konsequenterweise in sämtlichen Fällen einer rechtlichen oder tatsächlichen Trennung eine Aufteilung der Faktoren und eine Neuberechnung der geschuldeten Steuern sowie eine Zuteilung der provisorisch geleisteten Steuerzahlungen vorgenommen werden müsste. Auch wäre es oft zufällig, welche Steuerperioden bei einer rechtlichen oder tatsächlichen Trennung noch offen sind und ob und in welchem Umfang noch offene Steuern aus den gemeinsam besteuerten Vorjahren bestehen. Damit wäre es oft auch zufällig, inwieweit sich der Wegfall der Solidarhaftung überhaupt noch auswirken würde.

Die Aufhebung der Solidarhaftung bei Ehetrennung auch für Steuerperioden der gemeinsamen Steuerpflicht stünde zudem in einem gewissen Widerspruch zum Grundsatz der Familienbesteuerung, wäre ein Einbruch in das System der Ehegattensolidarhaftung und würde eine Ungleichbehandlung gegenüber nicht getrennt lebenden Ehegatten schaffen.

Eine Gesetzesänderung ist deshalb nicht angezeigt.

Zu Frage 3:

Beschwerden und Rekurse, die diese Thematik zum Gegenstand haben, sind sehr selten. Zudem betreffen diese seltenen Verfahren zumeist nicht den Grundsatz der Solidarhaftung, sondern die Anwendung von § 12 Abs. 1 Satz 2 StG, insbesondere die Frage der Zahlungsunfähigkeit und die Steueraufteilung bei Zahlungsunfähigkeit eines Ehegatten.

Zu Frage 4:

Die Frage, ob bei den Staats- und Gemeindesteuern Betreibungen auf die Solidarhaftung der Ehegatten zurückzuführen waren, lässt sich nicht beantworten. Es wird nämlich nicht erhoben, aus welchem Grund eine Steuerforderung nicht bezahlt wurde und deshalb betrieben werden muss.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli